

RS Vwgh 1996/3/20 94/03/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Das sich aus § 16 Abs 1 lit a StVO ergebende Tatbild besteht darin, daß der Lenker eines Fahrzeuges einen Überholvorgang ungeachtet dessen, daß andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden könnten, durchführt, indem er mit dem Überholen beginnt oder den Überholvorgang nicht abbricht, solange dies noch möglich ist. Es kommt daher bei dieser Bestimmung auf ein für den Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden-Können anderer Straßenbenutzer bei Beginn des Überholvorganges (bzw was das Abbrechen eines Überholvorganges anlangt, während dieses Vorganges) an (Hinweis E 10.5.1993, 93/02/0003)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030103.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at